

Sitzungsvorlage Nr. 0789/2015



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	10.03.2015	öffentlich

Erstellung Carport, Lupinenweg 20/1 in Oberndorf

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Erstellung eines Carports auf dem Grundstück Lupinenweg 20/1 wird erteilt, sofern sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich verpflichtet, den Carport auf eigene Kosten und ohne Entschädigung wieder zu beseitigen, wenn Baumaßnahmen im Bereich des Leitungsrechts der Gemeinde erforderlich werden.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Bauvorhaben entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Klaranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Auf der Ostseite des Wohnhauses soll ein 6,20 m langer und 4,20 m breiter Carport angebaut werden. Der überdachte Stellplatz ist an der Grundstücksgrenze 2,50 m hoch und erhält ein Pultdach mit einer Dachneigung von ca. 12 Grad.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bühl Erweiterung – Änderung“ aus dem Jahr 2003. Garagen sind danach nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Der Carport ist in nicht überbaubarer Grundstücksfläche und auf dem für die Gemeinde eingeräumten Leitungsrecht vorgesehen.

Von der Größe her ist das Vorhaben verfahrensfrei zulässig. Wegen der Abweichung vom Bebauungsplan ist jedoch eine baurechtliche Entscheidung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Carport fügt sich städtebaulich ein. Belange der Gemeinde sind insoweit berührt, dass der Carport auf dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Leitungsrecht für die Gemeinde erstellt werden soll. Sofern sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich verpflichtet, den Carport auf eigene Kosten und ohne Entschädigung wieder zu beseitigen, wenn Baumaßnahmen im Bereich des Leitungsrechts der Gemeinde erforderlich werden, kann das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Bauvorhaben entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Klaranlage sollte vermieden werden.

Anlage/n:
1 Lageplan, 3 Ansichten